

Technische Checkliste

Checkliste Periodische Überprüfungen – Checkliste Burgenland

Checkliste Burgenland				
Nr	Intervall	Prüfinhalte	Prüfdokumentation	
1	Klimaanlage hat eine Nennkühlleistung > 12 kW			☐ Zutreffend, dann g
	3-jährig	■ Funktionsprüfung der Regeleinrichtungen ■ Dichtheitskontrolle Kältemittelkreislauf ■ Funktionsprüfung von □ § Kälteverdichter □ § Wärmetauscher □ § Lüftungsleitungen ■ Zulässigkeit des verwendeten Kältemittels ■ Kältemittelfüllmenge ■ Beurteilung Anlagenwirkungsgrad ■ Beurteilung Anlagendimensionierung (ist nach 1. Prüfung nur erforderlich, sofern Änderungen an der Anlage durchgeführt wurden) ■ Beurteilung Energieeffizienz ■ Prüfer muss Prüfbericht entsprechend dem vom Land Burgenland veröffentlichtem Formular, abrufbar unter http://e-government.bgld.ga.at/formulare, verwenden und hat die Daten nach jeder Überprüfung in einer Anlagendatenbank der Landesregierung zu erfassen ■ Der Prüfbericht hat	Bemerkung: Bei festgestellten Mängeln ist eine 8-wöchige Frist für die Behebung zu setzen, die der Prüfer auch zu kontrollieren hat; wurden die Mängel nicht behoben, hat der Prüfer umgehend die Behörde zu informieren.	■ Facheinschlägige Gebäudetechnik, ■ Facheinschlägige Gebäudetechnik, ■ Befugte konzessio Lüftungstechnik ■ Qualifizierte, fachl Bereich der Kälte- Bemerkung: Das Land Kennzeichen KA für KI Webseite https://www.burgenland.at, die für die Überprüfung

		Empfehlungen zur Verbesserung der Energieeffizienz zu enthalten ■ Nach der 1. Überprüfung muss auch das Anlagendatenblatt in der Anlagendatenbank erfasst werden	
2	Klimaanlage wird in einer Arbeitsstätte bzw Arbeitsstätte des Bundes betrieben		☐ Zutreffend, dann g
	Jährlich – längstens alle 15 Monate	Überprüfung auf den ordnungsgemäßen Zustand der Klima- und Lüftungsanlage nach den gültigen Regeln der Technik.	Prüfaufzeichnung unter Angabe von Datum, Überprüfung gem § 13 Arbeitsstättenverordnung AStV bzw nach Bundes-Arbeitsstättenverordnung B-AStV und ob Mängel festgestellt wurden oder nicht. Sofern Mängel festgestellt wurden, sind diese anzuführen und vom Betreiber nachweislich beheben zu lassen.
			■ Facheinschlägige Gebäudetechnik, ■ Facheinschlägige Gebäudetechnik, ■ Befugte konzessio Lüftungstechnik ■ Qualifizierte, fachl Bereich der Kälte-
3	Klimaanlage wird gewerblich betrieben und hat ein Kältemittel Füllgewicht von 1,5 kg und Kältemittel ist nicht Luft oder Wasser		☐ Zutreffend, dann g
	1-jährig	Überprüfung auf Betriebssicherheit der Klima- und Lüftungsanlage nach den gültigen Regeln der Technik.	– siehe Nr 2 –
		Prüfaufzeichnung unter Angabe von Datum, Überprüfung gemäß § 22 Kälteanlagenverordnung KAV und ob Mängel festgestellt wurden oder nicht. Sofern Mängel festgestellt wurden, sind diese anzuführen und vom Betreiber nachweislich beheben zu lassen.	
4	Klimaanlage ist ortsfest, hat ≥ 3 kg (6 kg bei hermetisch geschlossenen Systemen) fluorierte Treibhausgase als Kältemittel die multipliziert mit dem jeweiligen Treibhauspotenzial 5 bis < 50 Tonnen CO₂-Äquivalent (> 10 Tonnen CO ₂ -Äquivalent bei hermetisch geschlossenen Systemen) ergeben und verfügt über kein Leckage-Erkennungssystem		☐ Zutreffend, dann g
	Alle 12 Monate	Vorprüfung Prüfung der bereits vorhandenen Aufzeichnung der Anlage auf Vollständigkeit (Art und Füllmenge des fluorierten Treibhausgases, Mängel aus früheren Überprüfungen, etc). Dichtheitsprüfung Folgende Systemkomponenten der Klimaanlage müssen anhand direkter oder indirekter	Der Betreiber hat für ortsfeste Klimaanlagen, für die Dichtheitskontrollen entsprechend Verordnung 5(EG) 517/2014 erforderlich sind, folgende Aufzeichnungen zu führen: ■ Art und Menge des Kältemittels ■ Menge an Kältemittel das ggf hinzugefügt wurde
			Prüfberechtigte gemäß 517/2014

	Messmethoden auf Dichtheit überprüft werden: ■ Verbindungen ■ Ventile einschließlich Leitungen ■ Versiegelungen ■ Vibrationsbelastete Systemkomponenten ■ Verbindungen zu Sicherheits- und Betriebssystemen	■ Angabe, ob es sich um ein recyceltes oder aufgearbeitetes Kältemittel handelt inkl. Anschrift der Recycling- oder Aufbereitungsanlage (Zertifizierungsnummer) ■ Menge des rückgewonnenen Kältemittels ■ Angaben zum Unternehmen, das die Dichtheitsprüfung bzw Reparaturen und Instandsetzungen durchführt (Zertifikatsnummer) wurden ■ Zeitpunkte der Dichtheitskontrollen inkl. Ereignisse ■ Bei Stilllegung der Klimaanlage: Maßnahmen zur Rückgewinnung bzw Entsorgung des Kältemittels Bemerkung: In der Praxis sollten die Aufzeichnungen vom Prüfer für den Betreiber geführt und die Dichtheitsprüfung auch im Prüfbuch vermerkt werden.	
5	Klimaanlage ist ortsfest, hat ≥ 3 kg (6 kg bei hermetisch geschlossenen Systemen) fluorierte Treibhausgase als Kältemittel die multipliziert mit dem jeweiligen Treibhauspotenzial 5 bis < 50 Tonnen CO₂-Äquivalent (> 10 Tonnen CO₂-Äquivalent bei hermetisch geschlossenen Systemen) ergeben und verfügt über ein Leckage-Erkennungssystem	☐ Zutreffend, dann g	
	Alle 24 Monate – siehe Nr 4 –		
6	Klimaanlage ist ortsfest, hat ≥ 3 kg (6 kg bei hermetisch geschlossenen Systemen) fluorierte Treibhausgase als Kältemittel die multipliziert mit dem jeweiligen Treibhauspotenzial 50 bis < 500 Tonnen CO₂-Äquivalent ergeben und verfügt über kein Leckage-Erkennungssystem	☐ Zutreffend, dann g	
	Alle 6 Monate – siehe Nr 4 –		
7	Klimaanlage ist ortsfest, hat ≥ 3 kg (6 kg bei hermetisch geschlossenen Systemen) fluorierte Treibhausgase als Kältemittel die multipliziert mit dem jeweiligen Treibhauspotenzial 50 bis < 500 Tonnen CO₂-Äquivalent ergeben und verfügt über ein Leckage-Erkennungssystem	☐ Zutreffend, dann g	
	Alle 12 Monate – siehe Nr 4 –		

8	Klimaanlage ist ortsfest, hat ≥ 3 kg (6 kg bei hermetisch geschlossenen Systemen) fluorierte Treibhausgase als Kältemittel die multipliziert mit dem jeweiligen Treibhauspotenzial < 500 Tonnen CO₂-Äquivalent ergeben und verfügt über kein Leckage-Erkennungssystem	☐ Zutreffend, dann g
	Alle 3 Monate – siehe Nr 4 –	
9	Klimaanlage ist ortsfest, hat ≥ 3 kg (6 kg bei hermetisch geschlossenen Systemen) fluorierte Treibhausgase als Kältemittel die multipliziert mit dem jeweiligen Treibhauspotenzial < 500 Tonnen CO₂-Äquivalent ergeben und verfügt über ein Leckage-Erkennungssystem	☐ Zutreffend, dann g
	Alle 6 Monate – siehe Nr 4 –	